



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8610/1 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	29.04.2024
Gremium Gemeinderat 16.05.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Gemeindeverbindungsstraße

Hier: Schließung der Gemeindeverbindungsstraße

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt die Schließung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hülben. Hierzu erklärt er seine Absicht, die Gemeindeverbindungsstraße gemäß § 7 Straßengesetz einzuziehen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die hinsichtlich des Verfahrens notwendigen Schritte der Einziehung, insbesondere der öffentlichen Bekanntmachung und der Mitteilung an die „von der Straße berührten Gemeinden“, durchzuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Neben den Verfahrenskosten fallen Kosten für den Rückbau der Verkehrseinrichtungen und für das Herstellen von Zufahrtsbeschränkungen durch den örtlichen Bauhof an.

III. Sachverhalt

Die sogenannte „Promillesteige“ musste aus Sicherheitsgründen geschlossen werden. Die Straße ist zunächst bis zum 31.12.2024 gesperrt. Diese Sperrung wird auch verlängert, sofern sich an dem Zustand der Straße nichts verändert.

Der Aufwand zur verkehrssicheren Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie, die dem Gemeinderat am 29.06.2023 vorgestellt wurde, auf rund 18 Mio. € geschätzt. Die Kosten beinhalten eine Sanierung im Bestand, das heißt, dass insbesondere die bestehenden Fahrbahnbreite beibehalten wird und

keine Verbreiterung stattfindet. Die vorhandene Fahrbahn weist eine Breite von ca. 5,50 m auf. Die Beschränkung auf Fahrzeuge bis 3,5 t bliebe bestehen.

Eine Förderung der Maßnahme nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) wäre nur dann möglich, wenn der Ausbau nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgt, d.h. es ist ein Ausbau auf eine durchgehende Fahrbahnbreite von 6,0 m und beidseitig je 1,50 m breite Bankette gefordert. Sofern dieser Ausbaustandard erreicht werden soll, erhöhen sich die Kosten nochmals deutlich. Grundsätzlich wäre eine Förderfähigkeit nach LGVFG gegeben. Die Förderquote beträgt 50% der zuwendungsfähigen Kosten (= Baukosten) sowie eine Planungskostenpauschale von 10% der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Die Steige liegt vollständig im Vogelschutzgebiet und fast vollständig im FFH-Gebiet; weitere Schutzgebietskulissen sind betroffen (Landschutzgebiete, Biosphärengebiet). Bereits bei einer Sanierung im Bestand wäre schon jetzt – ohne vertiefende Planung – davon auszugehen, dass die Maßnahme eine „erhebliche Beeinträchtigung“ verursacht. Es muss also damit gerechnet werden, dass ein Ausbau damit unzulässig wäre. Es bedürfte einer Ausnahmegenehmigung von europarechtlichen Naturschutzvorgaben, die nur unter Anwendung strenger Kriterien Aussicht auf Erfolg haben könnte. Darüber hinaus sind weitere naturschutzrechtliche Belange betroffen.

Am Donnerstag, 11.04.2024 fand ein gemeinsamer Termin zwischen dem Landratsamt, den anderen betroffenen Kommunen und der Gemeinde Dettingen statt. In diesem Termin haben die Kommunen Bad Urach, Hülben, Grabenstetten und Römerstein eine Beteiligung an den Kosten für die Sanierung ausgeschlossen. Die Kosten müssten also von der Gemeinde Dettingen aufgebracht werden.

Die Gemeindeverbindungsstraße soll dauerhaft gesperrt werden. Aus rechtlicher Sicht ist dies nur im Wege einer Einziehung nach § 7 StrG zulässig. Die Steige wird künftig als privater Wirtschaftsweg geführt. Bezüglich der rechtlichen Bedeutung wird vollständig auf die Ausführungen des Rechtsanwalts Herr Dr. Müller verwiesen, welches als Anlage 8610/1-1 öff dieser Vorlage beigelegt ist.